

Gestellung der zu den Wolfsjagden nöthigen Mannschaften

Quelle: [Preuß. GS 1814 S. 1](#)

— 1 —

(No. 205.) Verordnung vom 15ten Januar 1814., wegen Gestellung der zu den Wolfsjagden nöthigen Mannschaften.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc.

Da die Vertilgung der Wölfe eine allgemeine Landes- und Sicherheitsangelegenheit ist, und es die Gerechtigkeit erfordert, daß zu dem, was das Wohl Aller betrifft, auch Unsere getreuen Unterthanen beitragen; so verordnen Wir hiermit und Kraft dieses:

§. 1.

Es sollen alle ackerbaureibende Einsaßen, sowohl in den Dörfern als in den Städten, desgleichen diejenigen, welche gar keinen Acker besitzen, jedoch Pferde, Rindvieh oder Schaaf halten, zu den Wolfsjagden Hülfe leisten, und die davon nach einigen Provinzial-Verfassungen statt gehabten Befreiungen gänzlich aufhören.

§. 2.

Auf die Größe der Ackerbesitzungen soll bei Vertheilung dieser Last nicht Rücksicht genommen, sondern solche nach der Anzahl der zu obgedachter Klasse zu rechnenden Einsassen vertheilt werden.

§. 3.

Nur diejenigen Einsaßen, welche nicht über eine und halbe Meile von der Gegend, in welcher die Wolfsjagd gehalten wird, entfernt wohnen, können hiezu angezogen werden.

— 2 —

§. 4.

Die Forstbedienten sollen die Wolfsjagden nur in Verabredung mit den Kreispolizeibehörden anordnen, und insbesondere soll von den letzteren bestimmt werden, wieviel, und welche Mannschaften dazu aufzufordern sind.

Gegeben Basel, den 15ten Januar 1814.

Friedrich Wilhelm.

Hardenberg.

v. Schuckmann.

Quelle

Preuß. GS

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten. - Berlin
1814

Digitalisat: [Staatsbibliothek Berlin](#)

Hinweise

[HIS-Data 148](#): Preussische Gesetzsammlung

Betrifft: [HIS-Data 1619](#): Königreich Preußen

Bearbeiter: Hans-Walter Pries

Diese Ausgabe wurde im Rahmen des Dienstes [HIS-Data](#) erstellt und darf nur für persönliche, wissenschaftliche oder andere nichtkommerzielle Zwecke verwendet und weitergegeben werden.

[Regeln für die Textübertragung](#)